

Satzung
über die Eignungsprüfung für das Fach Musik
im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt
an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien
sowie
für das Fach Musikpädagogik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen
am Institut für Musikwissenschaft, Fachgebiet Musikpädagogik,
der Universität Regensburg

Vom 9. Juli 2008

Geändert durch Satzung vom 3. November 2010

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 19 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

§ 2 Studiengänge

§ 3 Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen

§ 4 Verfahren der Eignungsprüfung

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Besondere Belange behinderter Bewerber

§ 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

Zweck des Verfahrens ist die Feststellung, ob die Bewerber für die in § 2 genannten Studiengänge über ausgeprägte künstlerische Fähigkeiten sowie über fachliche Eignung verfügen und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwartet werden kann.

§ 2

Studiengänge

Für folgende Studiengänge wird eine Eignungsprüfung durchgeführt:

1. Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen, wenn Musik als Unterrichtsfach gemäß § 52 LPO I gewählt wird,
2. Lehramt Musik an Gymnasien, wenn Musik in einer Fächerverbindung als vertieft studiertes Unterrichtsfach gemäß § 74 LPO I gewählt wird,
3. Lehramt Musik an Gymnasien, wenn Musik als vertieft studiertes Doppelfach gemäß § 75 LPO I gewählt wird.
4. Musikpädagogik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen.

§ 3

Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Eignungsprüfung für das Lehramt gemäß § 2 Ziff. 1 und 4 (Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule; Musikpädagogik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen) gliedert sich in folgende Teile:
 1. Schriftliche Prüfung
 - 1.1. Gehörbildung (Dauer: 45 min)
 - 1.2. Allgemeine Musiklehre (Dauer: 60 min)
 2. Praktische/mündliche Prüfung
 - 2.1. Instrumentalspiel (Dauer: 10 min)

Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente.
 - 2.2. Gesang, Sprechen (Dauer: 10 min)
 - 2.3. Vom-Blatt-Singen (Dauer: 5 min)
 - 2.4. Ensemblearbeit (Dauer: 5 min)“
- (2) Die Eignungsprüfung für das Lehramt gemäß § 2 Ziff. 2 und 3 (Lehramt Gymnasium) gliedert sich in folgende Teile:
 1. Schriftliche Prüfung
 - 1.1. Gehörbildung (Dauer: 60 min)
 - 1.2. Allgemeine Musiklehre (Dauer: 60 min)
 - 1.3. Tonsatz (Dauer: 60 min)
 2. Praktische/mündliche Prüfung

- 2.1. Erstes Instrument (Dauer: 15 min)
- 2.2. Zweites Instrument (Dauer: 10 min)
 Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Als Erstes oder als Zweites Instrument muss Klavier oder Orgel oder Cembalo gewählt werden. Die Kombination zweier Tasteninstrumente als Erstes und Zweites Instrument ist nicht zulässig.
- 2.3. Gesang und Sprechen (Dauer: 10 min)
- 2.4. Vom-Blatt-Singen und Gehörbildung (Dauer: 5 min)
- 2.5. Analyse und Tonsatz (Dauer: 5 min)
- 2.6. Ensemblearbeit (Dauer: 5 min)

- (3) ¹Falls ein Studium gemäß § 2 Ziff. 3 mit einem der in der in § 75 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c LPO I genannten künstlerischen Schwerpunkte angestrebt wird, so ist die besonders ausgeprägte künstlerische Eignung für den gewählten künstlerischen Schwerpunkt in einer zusätzlichen Eignungsprüfung nachzuweisen; nähere Regelungen treffen die Eignungsprüfungssatzungen der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik, Regensburg, für die jeweiligen Bereiche. ²Einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem entsprechenden künstlerischen Studiengang an einer Musikhochschule oder Fachakademie kann der Prüfungsausschuss auf Antrag als gleichwertigen Nachweis für die künstlerische Eignung gemäß Satz 1 anerkennen.

§ 4

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung gemäß § 3 Ziff. 1 wird jährlich einmal, in der Regel in der dritten Juliwoche für einen Studienbeginn im folgenden Wintersemester durch das Fachgebiet Musikpädagogik durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung gemäß § 3 Ziff. 2 wird jährlich einmal, in der Regel in der dritten Juliwoche für einen Studienbeginn im folgenden Wintersemester in Kooperation mit der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik, Regensburg durchgeführt.
- (3) ¹Die schriftliche Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis spätestens 30. April eines Jahres im Sekretariat des Fachgebiets Musikpädagogik eingegangen sein. ²Bei der Anmeldung sind die angestrebte Studienrichtung sowie das bzw. die gewählte/n Instrument/e anzugeben. ³Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Lehramt gemäß § 2 Ziff. 2 und 3 (Lehramt Gymnasium) muss ferner angegeben werden, welches Instrument als Erstes Instrument und welches als Zweites Instrument gewählt wird.
- (4) ¹Die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfungen und der Zeitrahmen für die praktischen/mündlichen Prüfungen werden den Bewerbern spätestens vier Wochen vor Beginn der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt. ²Die Zeitpunkte der mündlichen/praktischen Prüfungen werden den Bewerbern per Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Punkten auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 15 (besonders herausragend) benotet. Eine Leistung, die mit 6 oder weniger Punkten bewertet wird, weist die Kriterien ausgeprägter künstlerischer Befähigung und fachlicher Eignung nicht auf.

- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung für das Lehramt gemäß § 2 Ziff. 1 und 4 (Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule; Musikpädagogik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen) werden die Prüfungsnoten der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1. und 1.2. jeweils einfach, die Prüfungsnoten aller anderen Prüfungsteile jeweils doppelt gewertet.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung für das Lehramt gemäß § 2 Ziff. 2 und 3 (Lehramt Gymnasium) werden die Prüfungsnoten der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 2. Ziffer 2.1. und 2.3. jeweils dreifach, die Prüfungsnoten aller anderen Prüfungsteile jeweils doppelt gewertet.
- (4) Die Prüfung ist in der Regel nicht bestanden, wenn die Leistungen eines Prüfungsteils oder mehrerer Prüfungsteile gemäß § 5 Abs. 1 mit 6 oder weniger Punkten bewertet werden. Ausnahmsweise ist die Prüfung bestanden, wenn bei einer oder mehrerer Bewertungen mit 6 oder weniger Punkten die erzielte Gesamtpunktzahl gemäß Abs. 2 mindestens 100,00 Punkte bzw. gemäß Abs. 3 mindestens 200,00 Punkte beträgt und zu erwarten ist, dass der Bewerber das Studienziel innerhalb der Regelstudienzeit erreichen kann.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung gemäß § 3, Ziff. 1 obliegt einem Prüfungsausschuss, dem die hauptamtlich Lehrenden des Fachgebiets Musikpädagogik angehören. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Professor für Musikpädagogik; steht kein Professor für Musikpädagogik zur Verfügung, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ³Der Vorsitzende kann für einzelne Teilgebiete der Prüfung weitere Prüfer bestellen.
- (2) ¹Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung gemäß § 3, Ziff. 2 obliegt einem Prüfungsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus hauptamtlich Lehrenden des Fachgebiets Musikpädagogik und aus hauptamtlich Lehrenden der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik zusammensetzt. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Professor für Musikpädagogik; steht kein Professor für Musikpädagogik zur Verfügung, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ³Der Vorsitzende kann für einzelne Teilgebiete der Prüfung weitere Prüfer bestellen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 7 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Inhalte und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfungsteile sowie die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfer bzw. des Prüfungsausschusses stützt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (2) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder nach Prüfungsbeginn aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, kann sich der Prüfungsteilnehmer zur folgenden Eignungsprüfung erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.
- (3) Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Bereithaltung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als "nicht bestanden".
- (4) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

§ 9

Besondere Belange behinderter Bewerber

¹Auf die besondere Lage behinderter Bewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Bewerbern, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. ⁴Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. April 2008 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7.5.2008 der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 9.7.2008.

Regensburg, den 9.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 9.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.7.2008.